

III.

Lösungsansätze

Zusammenfassung von Teil II

Herbert Wille und Georges Baur

Herbert Kalb sprach zur «Errichtung der Erzdiözese im Lichte des Völkerrechts und des liechtensteinischen Verfassungsrechts.»

Er gibt gleich zu Beginn seiner Ausführungen zu verstehen, indem er auf eine offizielle Stellungnahme des Hl. Stuhles zur Errichtung der Erzdiözese Vaduz zu sprechen kommt, dass sie weder dem liechtensteinischen Verfassungsrecht noch den sich aus dem Völkerrecht ergebenden Rechtsverpflichtungen entspreche.

In rechtsvergleichend-typologischer Betrachtung ordnet Kalb das liechtensteinische Staatskirchenrecht dem Modell einer positiven Berücksichtigung von Religion in der Rechtsordnung, einer hereinnehmenden Neutralität bzw. einem Modell der Kooperation zu. Die staatskirchenrechtliche Lehre versuche dieses Modell verschiedentlich mit dem Begriff «gemeinsame Angelegenheit» zu beschreiben, die als jene Bereiche bezeichnet werden könnten, in denen ein Zusammenwirken mit dem anderen Teil rechtlich notwendig sei, um die von beiden Seiten verfolgten Zwecke durchsetzen zu können. Auch wenn diese Bereiche nicht in jedem Fall eindeutig zu definieren seien, unbestritten sei jedoch, dass eine Diözesanerrichtung eine derartige «gemeinsame Angelegenheit» sei. Dabei betont Kalb, dass mit einer solchen Qualifizierung der Eigenbereich von Staat und Kirche nicht verkürzt werde. Denn es handle sich beim Begriff «gemeinsame Angelegenheiten» nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um einen heuristischen, mit dem ein tatsächlicher Zustand, nämlich ein bestimmtes Zusammenwirken von Staat und Kirche beschrieben werde. Beide müssten auch im Kontext der «gemeinsamen Angelegenheiten» ihre Angelegenheiten selbst regeln. Insoweit seien «gemeinsame Angelegenheiten» immer auch jeweils eigene Angelegenheiten. Die Konsequenzen, welche die herrschende Lehre daraus ziehe, seien, dass Staat und Kirche in besonderer Weise zur Rücksichtnahme auf die rechtlich geschützten Belange des andern rechtlich ver-

pflichtet seien. Wenn daher in einem kooperativen Modell von Staat und Kirche die Errichtung einer Diözese ohne Konsultation, Information, Verhandlung mit dem staatlichen Partner erfolgt, liege ein gravierender Verstoss gegen die Rechtsprinzipien und Interpretationsmaximen eines derartigen staatskirchenrechtlichen Systems vor und müsse zu Reaktionen seitens des staatlichen Partners führen. Im Völkerrecht würde man von Retorsionsmassnahmen sprechen. In diesem Zusammenhang weist Kalb darauf hin, dass die Konsultationspraxis, die «freundschaftliche Lösung» im allgemeinen, im Hinblick auf die Veränderung der Territorialverfassung im besonderen typischer Bestandteil von Konkordaten, des Völkervertragsrechts, geworden sei. Daraus ergebe sich, dass sich im Hinblick auf Diözesenerrichtungen die Konsultationsverpflichtung zu einem Völkergewohnheitsrecht verdichtet habe, das im vorliegenden Fall der Bistumserrichtung flagrant verletzt worden sei.

Josef Cavelti widmete sich dem Thema der «Errichtung der Erzdiözese Vaduz im Lichte des II. Vatikanischen Konzils.»

Er misst die kirchliche Errichtung der Erzdiözese Vaduz an den Kriterien, wie sie das II. Vatikanische Konzil ausgearbeitet hat. Es sind dies folgende Richtlinien für die Ausgrenzung der Diözesen:

- Das Erfordernis einer der Pastoral entsprechenden territorialen Abgrenzung. Entscheidend für eine Eingrenzung sind gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale, sodann auch demokratische und politische Kriterien, wobei diese Merkmale einen enumerativen Charakter aufweisen.
- Die Diözesen müssen von ihrer Grösse her den kirchlichen Dienst ermöglichen und den Priestern und Laien ein «hinreichendes und geeignetes Arbeitsfeld» eröffnen.
- Das Konzil setzt dem Grundsatz nach auf Eigenständigkeit einer Diözese bezüglich des priesterlichen Nachwuchses und der finanziellen Mittel. Es sollen soviel Kleriker zur Verfügung stehen, um einerseits das Gottesvolk recht oder genügend betreuen zu können; zum andern sind auch die notwendigen Ämter, Einrichtungen und Werke personell zu besetzen.

In der Praxis seien diese Richtlinien allerdings unterschiedlich umgesetzt worden, wie die Beispiele Italien (staatliche Vorgaben genutzt – nicht Konzilsaussagen), Frankreich (Flexibilität in Ballungszentren), Deutsch-

Zusammenfassung von Teil II

land (kirchliche Vorgaben in Konkordaten umgesetzt), Österreich (kaum Regelungsbedarf) und Schweiz (Probleme bei den Bischofswahlrechten; Expertenprojekt nicht ausgeführt) zeigten. Mit Blick auf das Erzbistum Vaduz meint er, dass die Errichtung ausserhalb der konziiliaren Normen liege.

Cavelti kommt zum eindeutigen Schluss: «Die Gründung der Erzdiözese liegt ausserhalb der Kriterien und Richtlinien, welche das Konzil vorgegeben hat. Jene Texte sind zwar keine rechtlich strikt verbindlichen Anweisungen. Abweichungen von den ergangenen Richtlinien unterliegen jedoch einer Begründungspflicht, der man sich nicht einfach entziehen kann.»

Giusep Nay behandelte den Übergang vom Dekanat Liechtenstein zum Erzbistum Vaduz aus staatskirchenrechtlicher Sicht.

Auch wenn dem Dekanat innerhalb des Bistums Chur kirchliche Rechtspersönlichkeit abgesprochen werde, komme ihm nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zu. Auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sei die römisch-katholische Kirche auf Landesebene vor der Errichtung des Erzbistums mit den Organen und der Organisationsstruktur des Dekanats Liechtenstein als Teilbereich des Bistums Chur in Erscheinung getreten und habe der Staat der so organisierten Kirche Staatsbeiträge ausgerichtet.

Durch die Errichtung der Erzdiözese sei das Dekanat als staatskirchenrechtliche Organisation und anerkannte Landeskirche nicht aufgehoben worden. Die Erzdiözese könne staatskirchenrechtlich auch nicht als Rechtsnachfolgerin dieses Dekanats i. w. S. betrachtet werden.

Da eine Weiterführung der mit Staatsbeiträgen unterstützten Aufgaben und Tätigkeiten des Dekanats Liechtenstein durch den Erzbischof nicht in Betracht gefallen sei, habe sich die Frage gestellt, ob und in welcher neuen staatskirchenrechtlichen Organisationsform die römisch-katholische Kirche im Fürstentum Liechtenstein diese Aufgaben weiter so wahrnehmen könnte, dass es möglich wäre, ihr die Staatsbeiträge weiterhin auszurichten. Die Antwort darauf laute, dass die Aufgaben und Tätigkeiten des Dekanats Liechtenstein (mit Ausnahme der innerkirchlichen Aufgaben), die mit Staatsbeiträgen unterstützt werden, auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden könnten, wobei dafür eine als öffentlichrechtliche Körperschaft gegründete Landeskirche oder unter

bestimmten Voraussetzungen der Verein für eine offene Kirche oder eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in Betracht kommen könnten.

In der Zwischenzeit sei staatlicherseits eine öffentlichrechtliche Stiftung «Erwachsenenbildung Liechtenstein» gegründet worden. Die gesetzlichen Grundlagen für staatliche Beiträge an diese Einrichtung seien geändert worden. Der Staatsbeitrag für kirchliche Zwecke überpfarrellicher Natur sei mit Gesetz vom 16. Dezember 1998 auf jährlich CHF 300'000.– reduziert worden. Die Verwendung des Beitrages lege nicht mehr das Dekanat, sondern die römisch-katholische Kirche fest, und diese erstatte darüber jährlich der Regierung Bericht. Die Frage, welcher rechtliche Status der katholischen Kirche nach dem Übergang zum Dekanat im Bistum Chur zur Erzdiözese Vaduz zukommen soll, ist nach Nay damit offen.

Er skizziert zum Schluss eine mögliche Lösung. Dabei spricht er die Religionsfreiheit und das aus ihr fließende Selbstbestimmungsrecht der Kirchen einerseits und das Neutralitätsgebot des Staates andererseits an. Auf dieser Grundlage sei es Aufgabe und Sache der Angehörigen einer jeden Kirche und Religionsgemeinschaft zu entscheiden, ob und in welcher Form sie vom Angebot, einen öffentlichrechtlichen Status zu erlangen, Gebrauch machen wollen oder nicht. Für Liechtenstein böte sich, da die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Organisation einer Landeskirche und der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Amtskirche und dieser bestehen, folgende Variante an, die einzelne innerschweizerische Kantone seit längerem kennen: Konstituierung der von der politischen Gemeinde abgetrennten Kirchgemeinden, die einen Zweckverband für die Erfüllung und Finanzierung überpfarrellicher Aufgaben bilden können.

Albert Gasser stellte die «Geschichte Liechtensteins als Teil des Bistums Chur» dar. Er weist einleitend darauf hin, dass Liechtenstein von Anfang an zum «Urgestein» der Diözese Chur gehört habe und zeichnet in der Folge die Entwicklungslinien der Geschichte der Zugehörigkeit Liechtensteins zum Bistum Chur nach.

In einem zweiten Teil hebt Gasser hervor, dass die personelle Vernetzung und der Austausch zwischen Liechtenstein und dem übrigen Churer Diözesangebiet stets gross gewesen sei. Liechtensteiner hätten aus-

Zusammenfassung von Teil II

wärts gewirkt und umgekehrt seien aus dem ganzen Bistum Seelsorger nach Liechtenstein gekommen, vornehmlich aus Graubünden. Das Haupttätigkeitsfeld des liechtensteinischen Klerus ausserhalb Liechtensteins in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und in den letzten 100 Jahren habe sich auf den Grossraum Zürich erstreckt. Gasser hält als Ergebnis fest, dass es einen dichten und reichhaltigen und alles in allem geglückten und fruchtbaren Austausch in der Pastoration gegeben habe.

Mit Blick auf die bekannte diplomatische Offensive, wonach das Fürstentum Liechtenstein als möglicher Ersatz für den Kirchenstaat hätte in Frage kommen sollen, schliesst Gasser seine Betrachtungen, nicht ohne Hinweis darauf, dass dieser Vorgang zeige, wie Liechtenstein vor gut achtzig Jahren schon einmal vom Vatikan bemüht worden sei, ein Problem aus der Welt zu schaffen. Darin erblickt er eine gewisse Aktualität und Brisanz zum Ergebnis der einseitigen kirchlichen Errichtung einer Erzdiözese Vaduz.

Erzbischof *Wolfgang Haas* nahm gleich zu Beginn seines Referats seine Person aus seinen Ausführungen heraus, indem er darauf hinwies, dass es sich dabei nicht um seine persönliche Meinung handeln könne, sondern nur darum, eine den Grundsätzen der katholischen Kirche entsprechende und für das Land Liechtenstein passende Lösung zu finden.

Sehr schnell ging Erzbischof *Wolfgang Haas* in medias res und widmete sich den Präsentationsrechten. Ohne ihn beim Namen zu nennen, setzte er sich kritisch mit den Thesen von Pahud de Mortanges auseinander. Er bezeichnete diese Rechte, wenn auch nicht als grundsätzlich abgeschafft, so doch als veraltet und mit der kirchlichen Freiheit unvereinbar. Weiters wandte er sich gegen das Verständnis der «Kirchgemeinde» im Sinne des schweizerischen Staatskirchenrechts. Gemäss zweitem Vatikanum sei – zusammengefasst – die Diözese das ekklesiologisch konstitutive Grundelement der Kirche und eben nicht die Kirchgemeinde. Schon deshalb komme man um das Erzbistum als Diskussionspartner für die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat nicht herum.

Zu den vorgebrachten Einwänden gegen die Errichtung des Erzbistums wegen seiner schieren Kleinheit konterte der Erzbischof mit einem Hinweis auf die ganz unterschiedlichen Inhalt aufweisende Vielzahl von kirchenrechtlichen Verträgen; wobei z.B. die Errichtung einer Universität kein Kriterium sei.

Zusammenfassend wünschte sich Erzbischof *Wolfgang Haas* eine Entflechtung im Sinne einer institutionellen Trennung. Diese kirchen-

freundliche Trennung solle partnerschaftlich ausgestaltet sein, d.h. durchaus durch eine vertragliche Regelung, wobei die Finanzierung durch eine Mandatssteuer nach italienischem bzw. ungarischem Muster gesichert werden solle.

Regierungschef *Mario Frick* ging zu Beginn seines Referats nochmals auf die Errichtung des Erzbistums ein und machte klar, dass es sich dabei um einen unerwünschten Schritt seitens des Vatikans gehandelt habe. Gleichzeitig steht für ihn aber ausser Frage, dass diese Missachtung der Konsultationspflicht unter Völkerrechtssubjekten keine Änderung der verfassungsrechtlichen Privilegierung der katholischen Kirche mit sich bringen könne. Ob die Plausibilitätsfrage, wer denn die gemäss Art. 37 der Verfassung geschützte Kirche repräsentiere, wenn nicht Erzbistum und Erzbischof, als Zeichen der Resignation oder des Pragmatismus zu werten ist, war nicht zu eruieren. In jedem Fall müssten neue Spielregeln vereinbart werden, da sich die Privilegierung der katholischen Kirche gemäss Art. 37 der Verfassung als Einbahnstrasse erwiesen habe. Der Regierungschef nahm damit einen Vorschlag auf, der im Sommer letzten Jahres im Landtag gescheitert war. Bezugnehmend auf die Vorschläge zu einer vertraglichen Lösung, welche gemäss Erzbischof Wolfgang Haas denkbar sei, äusserte der Regierungschef Bedenken.

Auch am italienischen Steuermodell liess der Regierungschef, gleichzeitig Finanzminister, Zweifel aufkommen, weil aus rein rechnerischen Gründen ein viel höherer Prozentsatz pro Kopf als Kirchensteuer anfiel.

Donath Oehri übernahm es schliesslich auf die konkreten Probleme der Gemeinden bei der Pfarrbestellung, hinsichtlich der Vermögensverhältnisse und der Gemeindesteuern dargestellt am Beispiel der gastgebenden Gemeinde Gamprin-Bendern einzugehen.

In einem historischen Abriss zeigte er auf, wie es – im Gegensatz zu den früher ebenfalls zur Pfarrei Bendern gehörenden Orten Haag, Salez, Sennwald jenseits des Rheins – nicht zur Bildung von Kirchgemeinden kam, ebensowenig übrigens zu Schul- und Bürgergemeinden. Im Gegenteil: Die politische Gemeinde vermischte sich zunehmend mit der Pfarrgemeinde, wodurch die Rechte und Pflichten unentwirrbar wurden. Selbstverständlich kam in diesem Zusammenhang das Präsentationsrecht

Zusammenfassung von Teil II

abermals zur Sprache. Als These sieht Vorsteher Donath Oehri die Lösung in einer Regelung von oben nach unten, d. h. von der Verfassung über ein Kirchengesetz auf die Gemeinden. Für die Regelung der Vermögensverhältnisse sieht er ein Regelungsverfahren analog dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften.

In einem der anschliessenden Voten erklärte der Verein für eine offene Kirche, dass er nach wie vor hinter der Petition des Landtages hinsichtlich eines Verbleibs Liechtensteins beim Bistum Chur stehe. Dennoch könne an den einseitig geschaffenen Verhältnissen nicht vorbeigesehen werden. Die offenen Fragen sollten durch Konkordat und ggf. Kirchengesetz geregelt werden.